

§ 33. Wann soll die Feier einer Procession in der Kirche unterbleiben?

„Processionen in den Kirchen sollen nicht abgehalten werden, wenn der Raum zu enge oder das Gedränge zu groß ist. Kann in solchen Fällen die Procession nicht ins Freie geführt werden, so soll statt der Procession eine angemessene Andachtsübung vor dem Allerheiligsten stattfinden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei den Gläubigen die Theilnahme geschwunden ist oder sich so gemindert hat, daß die Würde einer theophorischen Procession nicht mehr gewahrt ist.“ P. C. (l. c. n. 3.)

Bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten, also auch bei jeder Procession muß die Aufmerksamkeit der Gläubigen nur hingerrichtet sein auf das, was „das Allerheiligste“ *αγία τὸ εἶδος* nicht bloß genannt wird, sondern was es in Wahrheit auch ist. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Kirche die in dieser Abhandlung angeführten Bestimmungen erlassen, von denen die in § 8—23 allegierten von besonderer Bedeutung sind. Da nun diese Absicht der Kirche bei einer Procession in einer dicht mit Menschen angefüllten Kirche nicht erreicht werden kann, da es der Würde dieser heiligen Handlung in keiner Weise entspricht, wenn die Procession unter Stoßen und Drängen und Drücken durch die Volksmenge sich Bahn bricht, wenn besonders das Allerheiligste nicht mehr vom Baldachine bedeckt und von den Kerzenträgern umgeben werden kann (s. § 31 sub b u. c), wenn also eine solche Procession, statt eine Verherrlichung des im Sacramente gegenwärtigen Gottmenschen zu sein, mehr zu einem *dedecus Deo, fidei praejudicium et animarum periculum* ausarten könnte, jedenfalls aber der Geist abgelenkt wird von dem, worauf er einzig sich hinrichten sollte, dann ist es doch viel zweckentsprechender, die Procession, im Falle sie nicht ins Freie geführt werden kann, gänzlich zu unterlassen und statt derselben eine öffentliche Andacht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten abzuhalten. Die Pflicht, jede Verunehrung des Allerheiligsten ferne zu halten, ist eine unbedingte, die Abhaltung einer Procession aber nur eine bedingte, und ist darum bei einer Collision dieser Pflichten stets die erstere zu erfüllen.

Die Unmöglichkeit, eine Procession in würdiger Weise in der Kirche zu feiern, ist aber an sich noch kein Rechtstitel, sie in einem solchen Falle ins Freie zu führen. Der Sinn der an der Spitze dieses Paragraphes stehenden Vorschrift ist unzweifelhaft folgender: statt einer Procession, bezüglich welcher die Erlaubnis vorliegt, sie *extra ecclesiam* zu halten, die aber nicht ins Freie geführt werden kann, z. B. wegen schlechten Wetters und demnach in einer Kirche gefeiert werden muß, welche klein und dicht mit Menschen gefüllt ist, wird eine gemeinsame Andachtsübung vor dem Allerheiligsten als angemessener betrachtet (s. § 34 sub c).

Wäre aber im Gegentheile die Theilnahme an der Procession eine so geringe, daß sie mehr die Gleichgiltigkeit der Gemeinde gegen

das Allerheiligste documentiert, als ihren Eifer für die Ehre desselben, fehlte also der Procession die äußere Schönheit, welche ihr die glaubensvolle Theilnahme des größeren Theiles der Gemeinde verleiht, würde sie demnach als Zerrbild einer kirchlichen Feier erscheinen, dann könnte der Priester von der ihm ertheilten Erlaubnis, sie intra vel extra ecclesiam zu halten, keinen Gebrauch machen, und müßte statt der Procession ebenfalls eine Andacht vor dem Allerheiligsten stattfinden. Daß einer Procession jederzeit ihre Würde gewahrt sein muß, sagt auch das oft erwähnte Prager Concil mit folgenden Worten: „Processiones autem cum tanta solemnitate atque tanto splendoris apparatu celebrentur, qui et laetitiam gratitudinis cum reverentia pietatis pro viribus aemulari demonstret, et vetricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere doceat.“

Das Fest und die Litanei vom heiligsten Namen Jesu.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

I. Das Fest des heil. Namens Jesu wurde zuerst in der Ordensfamilie des hl. Franciscus gefeiert, und zwar am 14. Januar. Bald bildeten sich Vereine unter diesem Titel, die mit kirchlichen Gnaden ausgestattet wurden. Zu einem allgemeinen Kirchenfeste erhob es Papst Innocenz XIII. auf Bitten des Kaisers Karl VI. und verlegte es auf den zweiten Sonntag nach Epiphanie.

In den ersten Jahrhunderten wurde diese Feier mit dem Neujahrstage, dem Feste der Beschneidung Jesu, vereint begangen. Das kurze Evangelium dieses Tages nennt den hl. Namen Jesu, und die Kirche stellt somit denselben an die Spitze des neuen Jahres. Mit dem Morgenstrahle des neuen Jahres läßt sie auch das Licht dieses heiligsten Namens erglänzen, auf das derselbe sein Licht, seine Wärme und seinen Segen ausgieße über das Dunkel des kommenden Jahres, welches für den Menschen so viele Geheimnisse, freudensreiche, schmerzreiche und glorreiche in seinem Schoße birgt. Mit diesem ihrem ersten Gruße im neuen Jahre weist die Kirche ihre Kinder hin auf das große und hoffnungsreiche Gnadenmittel in den vielen Kämpfen und Gefahren des Lebens. „In hoc signo vinces!“ „In diesem Zeichen wirst du siegen!“

Während die übrigen Feste des Herrn einzelne Ereignisse in dessen irdischem Leben den Gläubigen zur Betrachtung vorführen, vergegenwärtigt das Fest des glorreichen Namens Jesu der Christenheit den Heiland und sein ganzes Erlösungswerk. Das Fest ist jung, die Andacht alt; denn schon der Apostel Paulus spricht im Briefe an die Philipper vom Namen Jesu, in dem alle Kniee sich beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Daß hier ebensovienig der bloße Name genannt ist, als wenn es im Vaterunser heißt: